

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 9. April 1974

66. Stück

- 203.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 25 Erlauftal Straße im Bereich der Gemeinde Lunz am See
- 204.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinde Sierning
- 205.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen
- 206.** Kundmachung: Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für Waren der Zolltarifnummer 48.05 mit Ursprung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

203. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. März 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 25 Erlauftal Straße im Bereich der Gemeinde Lunz am See

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 25 Erlauftal Straße wird im Bereich der Gemeinde Lunz am See wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei Plan-km 43,900 im Einmündungsbereich der Landesstraße 6174 und weicht bis Plan-km 44,400 nur unwesentlich von der bestehenden Trasse ab. In weiterer Folge verläßt sie die alte Trasse in südwestlicher Richtung, umfährt die Gemeinde Lunz am See, kreuzt die Bahnlinie Waidhofen an der Ybbs—Kienberg-Gaming bei Bahn-km 54,067 und bindet in die bestehende Straßentrasse bei Plan-km 46,360 wieder ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung und bei der Gemeinde Lunz am See aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

§ 15 BStG 1971 findet auf vorangeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen beträgt 35 m beiderseits der Straßenachse.

Moser

204. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 28. März 1974 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 122 Voralpen Straße im Bereich der Gemeinde Sierning

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 122 Voralpen Straße wird im Bereich der Gemeinde Sierning wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei alt-km 37,70, führt sodann in westlicher Richtung am nördlichen Ortsrand von Sierninghofen vorbei zum Kreuzungspunkt mit der bestehenden Straße bei alt-km 39,90 und bindet dort in die bereits mit Verordnung BGBl. Nr. 611/1973 im Verlauf bestimmte Trasse ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Sierning aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Moser

205. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 29. März 1974 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für Werbungskosten von Angehörigen bestimmter Berufsgruppen, mit der die Verordnung vom 28. November 1973, BGBl. Nr. 615, geändert wird

Artikel I

Die Verordnung vom 28. November 1973, BGBl. Nr. 615, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 ist nach der Z. 9 an Stelle des Punktes ein Strichpunkt zu setzen.

2. Nach der Z. 9 des § 1 Abs. 1 ist die neue Z. 10 einzufügen:

„10. Richter, Richteramtsanwärter und staatsanwaltschaftliche Beamte:

10 v. H. der steuerpflichtigen Bruttobezüge, höchstens 2500 S monatlich (30.000 S jährlich).“

3. In Abs. 2 des § 1 haben an Stelle der Worte „Punkt 7 bis 9“ die Worte „Punkt 7 bis 10“ zu treten.

Artikel II

Diese Verordnung ist anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgestellt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 enden,

2. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1974.

Androsch

206. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 4. April 1974 über die Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für Waren der Zolltarifnummer 48.05 mit Ursprung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

Das mit Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. Dezember 1973 über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, BGBl. Nr. 651/1973, für das Jahr 1974 eröffnete Kontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Waren der Zolltarifnummer 48.05 Wellpapier und Wellpappe

(auch mit aufgeklebter Deckschichte); Papier und Pappe, nur gekreppt, plissiert, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen

mit Ursprung im Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in der Höhe von 18 Tonnen ist erschöpft.

Staribacher